

Weiterentwicklung von Bürgerbegehren

Stärkung direkter Demokratie – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bürgerbegehren,
Antrag Nr. 20-26 / A 05612 der SPD / Volt Fraktion
vom 06.05.2025, eingegangen am 06.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17041

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 25.06.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2025, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16397 zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „HochhausSTOP“
Inhalt	Freistaat Bayern soll Beratung der Initiator*innen und Vorabprüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren gesetzlich regeln.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Herr Oberbürgermeister wendet sich an den Freistaat Bayern, damit eine Beratung der Initiator*innen und eine Vorabprüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren gesetzlich geregelt wird.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Beratung, Vorabprüfung, Zulässigkeit
Ortsangabe	(-/-)

Weiterentwicklung von Bürgerbegehren

Stärkung direkter Demokratie – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bürgerbegehren,
Antrag Nr. 20-26 / A 05612 der SPD / Volt Fraktion
vom 06.05.2025, eingegangen am 06.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17041

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 25.06.2025 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 30.04.2025, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16397, wurde das Bürgerbegehren „HochhausSTOP“ als unzulässig zurückgewiesen. Dies ist für die Initiator*innen und deren Unterstützer*innen besonders enttäuschend, nachdem sie über mehrere Jahre mit großem Engagement Unterstützungsunterschriften für das Begehren gesammelt hatten.

2. Lösungen

Dem könnte künftig entgegengewirkt werden, wenn Art. 18a GO derart bürgerfreundlich ergänzt werden würde, dass sich die Initiator*innen eines potentiellen Bürgerbegehrens vor Beginn der Unterschriftensammlung

a) hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens, insbesondere in Bezug auf eine zulässige Fragestellung, möglichst kostenfrei beraten lassen könnten und

b) die Zulässigkeitsvoraussetzungen bereits vor Unterschriftensammlung verbindlich geprüft würden.

zu a)

Ein Rechtsvergleich mit den Kommunalverfassungen der anderen Bundesländer zeigt, dass eine derartige Regelung in einigen Kommunalverfassungen derzeit bereits vorhanden ist, z.B.:

§ 16g Abs. 3 Satz 6 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein:

„Bürgerinnen und Bürger können sich durch die Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

§ 26 Abs. 3 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:

„Die Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage.“

§ 8b Abs. 3 Satz 4 Hessische Gemeindeordnung:

„Der Gemeindevorstand unterrichtet auf Wunsch vor der Sammlung der Unterschriften über die beim Bürgerbegehren einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Auch die Kommunalverfassungen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen enthalten vergleichbare Regelungen.

zu b)

Hinsichtlich der Frage der Vorabprüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, gibt es unterschiedliche Modelle in anderen Bundesländern.

So bedarf eine vorgeschaltete Zulässigkeitsprüfung beispielsweise in Niedersachsen und Thüringen des schriftlichen Antrags der Initiator*innen (vgl. § 12 ThürEBBG, § 32 Abs. 3 Satz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

In anderen Bundesländern wiederum bedarf es für eine vorgeschaltete Zulässigkeitsprüfung neben einem entsprechenden Antrag noch einer gewissen Anzahl an Unterstützungsunterschriften, die aber weit unter der Anzahl des Quorums liegen (vgl. § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Kommunalverfassung Brandenburg, § 26 Abs. 2 Satz 8 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).

Die Regelungen in anderen Bundesländern zeigen, dass die o.g. Forderungen durchaus rechtlich umgesetzt werden können. Sie haben für die Initiator*innen den wesentlichen Vorteil, dass schon vor der Unterschriftensammlung zur Erreichung des Quorums grundsätzlich Klarheit über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens besteht.

3. Entscheidungsvorschlag

Um o.g. Regelungen auch in der Bayerischen Gemeindeordnung in Art. 18a zu verankern, wird sich der Oberbürgermeister mit einer entsprechenden Bitte an den Freistaat Bayern wenden.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

5. Behandlung eines Stadtratsantrages

5.1 Stärkung direkter Demokratie – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bürgerbegehren, Antrag Nr. 20-26 / A 05612 der SPD / Volt Fraktion vom 06.05.2025

Dem Stadtratsantrag wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Position der Landeshauptstadt München, wonach Art. 18a GO derart geändert werden sollte, dass sich Initiator*innen von Bürgerbegehren kostenfrei hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen können und eine Vorabprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vorgesehen werden sollte, wird an den Freistaat Bayern herangetragen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05612 der Fraktion SPD/ Volt vom 06.05.2025 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

i.V. Dominik Krause
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**
z. K.

V. Wv. Direktorium D-R

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Kreisverwaltungsreferat
z. K.

Am